

Q.K.  
437  
1.

X 1879858

II l  
46

# APPENDIX.

Aus der täglichen praxi & ipsa  
rerum experientia gezogenes

## Münz = Bedenken /

### Daß

Bei der ißigen fort und fort mehrers zu-  
nehmenden Münz - Confusion und Geld-  
Verringerung weder rathsam/noch möglich  
sey/ durch remedia provisionalia wiederum  
auf die alte Anno 1559. aufgerichte heilsame  
Münz-Ordnung/ wie selbige in Anno 1623.  
nach damaliger ausgetilgten ohnerhörten  
Münz Steigerung von dem gesamten Röm.  
Reich ergriffen worden/zukommen und zuer-  
langen/ sondern die Wichtigkeit des Wercks  
ohnungänglich erfordere/ daß dieselbe auf  
einmal wieder introduciret/ und also das  
Haupt-Werck sonder einige tergiversa-  
tion und Umschweif zur Hand  
genommen werde.

BIBLIOTHECA D.T.O.  
PONICKAVIANA

STATS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



D. T. O. M. A.



Als zu gegenwärtiger Zeit die Münz-Confusion keines weges absondern vielmehr und im Gegenspiel von einer Zeit zur andern um ein merckliches zunehme / daß verificiren die tägliche mehrers hervor kriechende neue alluringhaltige Münz-Sorten so klar und deutlich / daß es keines probirens bedarff / sondern nur zuerwegen und bedencken / wie und was gestallten solchem schon so gar weit eingewurzeltem Ubel mit Nachdruck zubegegnen / und der daraus entspringende übermäßig grosse Schade leichter und erträglicher zumachen? Ziel seind der Meynung / es sey pro nunc und auf mahl schwerlich / ja ohnmöglich / dahin zu bringen / daß man so fort Reichs-Satzungs mäßige Sorten präge / und von einem extremo auf das andere falle / würde auch denen Ständen / welche eigene Bergwerck haben / wenn sie den Anfang machen solten / gar zu grosser Schaden daraus

zurück-

zurwa  
ein un  
fen / r  
Herr  
ringe  
D  
billig  
vor s  
dem  
ehe si  
Etion  
extre  
get d  
diana  
zig  
1600  
Zeite  
Conf  
wan  
sich  
gerin  
unter  
Unfr  
erstä  
als d  
und  
hat  
malig  
ben

zuwachsen/ und wäre daher anfänglich nur ein und ander Provisional Mittel zuergreifen/ vermittelst deren der Schaden so wohl Herrschaffen/ als Unterthanen leichter und ringer gemacht werden könnte.

Diese intention nun gleich wie sie fürs (1.) billig und in allerweg zu rühmen/ und an und vor sich selbst keines wegs zuverwerffen/ in dem auch die Medici alles vorhero tentiren/ ehe sie bey ein und ander Kranckheit die Section und Uktion oder andere remedia extrema ergreifen/ und adhibiren/ also zeigt doch für das (2.) ipsa praxis quotidiana & rei evidentia von etlich und zwanzig Jahren her/ der hievorigen von Anno 1600. bis 1623. vorgewesenen schweren Zeiten aniesz zugeschweigen/ daß die Münz-Confusion ein solches Ubel sey / welches wann man es nicht gleich Anfangs / da es sich kaum blicken läßt/ und noch in einer gar geringen depravation bestehet/ mit Gewalt unterdrückt und austrittet/ sondern wie das Unkraut in das Wachsthum gerathen/ und erstärcken läßt/ endlich anderer Gestalt nicht als durch gewalthätige Mittel ausgerottet und eradiciret werden könne. Denn man hat ja (3.) bald nach dem Anfang des iezmaligen ringhaltigen Ausmünzens/ demselben nicht haubtsächlich / sondern nur durch



it die  
es we  
e und  
e Seit  
liches  
meh  
altige  
daß es  
zuer  
estall  
urkz  
/ und  
grosse  
achen?  
nunc  
h / da  
s. Sa  
von ei  
würde  
Berg  
ng ma  
daraus  
urosch



Abwürdigem / hernachmals aber auch zum vortr  
 Theil hie und da durch Berruffen und Ver- ohner  
 bieten / endlich aber und in Anno 1676. solche  
 von diesem noch fürwährenden hochpreiß ergre  
 lichen Reichs-Convent durch Erhöhung des auf de  
 guten und gerechten Rthls. von 90. auf Fuß /  
 96. Kr. aber doch nur provisionaliter zu worde  
 steuren und sich zuwehren sich ganz eifrig Ha  
 beflissen und à potiori dafür gehalten / daß besagte  
 man nicht wol ein besser remedium ersinnen die fei  
 könne / vorab da Ihr Käys. Maj. selber dar- Kr. hö  
 zu allergnädigst ingerathen / und daher auch den / ein  
 ganz sicher verhofft / es solle das zerrüttete und S  
 Münz-Wesen dadurch in eine bessere con- sacht / f  
 formität und wieder aufnehmen gebracht die fei  
 werden / aber man hat nur einige 4. Jahr fional  
 hernach / nemlich in dem Reichs-Gutachten (wiewo  
 vom 22. Junii 1680. von seiten des Sorten  
 ganken Reichs bekennen müssen / was mas welches  
 sen die bißherige Erfahrung bezeiget / daß i. fl. u  
 sothane Provisional-Enderung weder dem tem ver  
 publico noch denen Commerciis vorträgt aus geb  
 lich / sondern wohl in Herrschafftlichen Bes 30. Kr.  
 fällen / als Bürgerlichen Contracten / Obli daß als  
 gationen / Banco und Wechsel-Zahlungen steigen  
 und vielen andern Begebenheiten / hochschäd- rken / un  
 liche Verwirrung entstanden sey. Und hat Und  
 daher auch noch etlichmal hernach dieses weiter  
 dem äußerlichen Ansehen nach so nutz- und  
 vorträg-

zum vortrüglich geschienene interims - Mittel/  
 Ver. ohneracht allerhöchst besagte Jhr. Käys. Maj.  
 1676. solches allergnädigst desideriret/ nicht mehr  
 greiffen wollen/ sondern sich constanter  
 auf den Anno 1623. allerseits ergriffenen  
 auf Fuß/ da der gute Rthlr. auf 90. Kr. gesetzt  
 worden/ bezogen.

Hat nun (4.) eine geringe Erhöhung/ da  
 besagter Rthlr. nur um 6. Kr. gestiegen/ und  
 die feine Marck - Silbers nur um einige 54.  
 Kr. höher als zuvor hinaus gebracht wor-  
 den/ eine so grosse confusion Verwirrung  
 und Schaden in publico & privato verur-  
 sacht/ so ist (5.) ohnschwer zuermessen/wann  
 die feine Marck - Silbers/ einen solchen Provi-  
 sional - Vorschlag ohngefährlich also gesetzt/  
 (wiewol auch nach solchem Fuß ausgeprägte  
 Sorten vorhanden/ ) um  $10\frac{2}{3}$ . Rthlr. oder  
 welches eins ist/ um 16. fl. und also noch um  
 1. fl. und 36. Kr. höher als bey erst gedach-  
 tem verworffenen Interims Mittel solte hin-  
 aus gebracht einfolglich der Rthlr. von 1. fl.  
 30. Kr. auf 1. fl.  $46\frac{2}{3}$ . Pf. gesetzt werden/  
 daß als dann solche Ubel noch weit höher  
 steigen und sich um ein merckliches verstre-  
 cken/ und vermehren würden.

Und wäre man (6.) hernach auch viel  
 weiter von der Haupt - remedur (dero man  
 sich

sich billig nähern sollte) als da der Rthlr. nur um einige 6. Cr. gesteigert worden. Die- weilen auch alsdann und (7.) nach solchem aus nicht nur die fernere Interims-Ausmün- zung eingerichtet/sondern auch die Verrefu- fung/ und devaluation der bisherigen ring- haltigen ganzen/ halben und Viertel- Gül- dener/ wie auch die Schied Münzen darnach regulirt/ und die Reichs- Schrot und Korn gemäß etwas erhöht/ die zu geringe aber abgewürdiget/ oder gänzlich verbotzen wer- den müssen/ so ist dieses eine solche Sache/ welche eben so viel Mühe/ Beschwerd/ Un- gelegenheit/ Arbeit und Unkosten/ als die Haupt-Remedur, nemlich die völlige Wle- der-Ergreifung der alten Münz-Ordnung/ erfordert. Einfolglich zuverhütung doppel- ter Unkosten/ und anderer Beschwerden/ als wordurch ja der Schaden nicht geringert/ sondern vielmehr und im Gegenspiel merck- lich vergrößert wird/ mit Vernunft nicht einzurathen. Denn es müste ja (8.) der rechte und eigentliche innerliche Halt aller dieser Sorten/ so viel auch ihrer seyn/ netto aufgesucht werden; Und wollen sich (9.) Sorten Guldener finden/welche von 20. bis 39. Per Cto. gegen den Fuß der 10 $\frac{2}{3}$ . Rthlr. und 16. fl. zu gering seyn/ so ist doch ohn- schwer

schw  
seyn/  
von  
zeiger  
Stü  
ihres  
und  
und  
gel  
denje  
Sch  
dern/  
darat  
(10.  
ten S  
vierte  
welch  
sonde  
4 fl.  
Zehb  
tung  
diget  
nicht  
ben  
terwo  
betrü  
deval  
nur  
nem

schwer zuermessen/ weil dieses nur Guldener  
 feyn/ und sich derselben noch ziemlich viel ja  
 von einer Zeit zur andern noch mehr er-  
 zeigen/ es werden so viel an halben Viertel-  
 Stücken sich finden. Welche dann/ wegen  
 ihres gar zu geringen Halts insgesamt  
 und ohne Unterschied müssen verruffen  
 und verboten / und darauff in den Zies-  
 gel geworffen / verschmelzet und mit eben  
 denjenigen Unkosten / welchen die Reichs-  
 Schrot und Korn mäßige Sorten erfor-  
 dern/ andere obigen Interims Fuß nach  
 daraus gepräget werden / indem hingegen  
 (10.) auf die 50. oder vielleicht mehr Sor-  
 ten Guldener und etwan so viel halbe / und  
 viertel Stück vorhanden seyn werden / an  
 welchen diese so gar grosse Ungleichheit nicht  
 sondern die differenz etwa nur in 2. 3. oder  
 4 fl. bestehet / so müssen dieselbige doch zur  
 Beybehaltung der Gleichheit und Verhü-  
 tung fernerer Kupperrey nur so viel abgewür-  
 diget werden. Geschicht dieses nun zum (11.)  
 nicht nett und ganz accurat, so seyn und blei-  
 ben die bessere iederzeit der Kupperrey un-  
 terworffen/ und ist zumalen (12.) aus der un-  
 betrüglichen Erfahrung bekant / daß die  
 devaluation, wenn sie an einem Stück etwan  
 nur 1. 2. 3. Kr. betrifft/ allerdings von kei-  
 nem oder doch von einem sehr lutz und ge-  
 ringe

Rthlr.  
 Die-  
 olchem  
 smün-  
 verruff-  
 n rings  
 Göl-  
 nach  
 Korn  
 e aber  
 n wer-  
 Sach/  
 / Un-  
 ls die  
 Wles-  
 nung/  
 oppel-  
 en/ als  
 ngert/  
 merck-  
 nicht  
 ) der  
 aller  
 netto  
 (9.)  
 o. bis  
 Rthlr.  
 ohn-  
 chwer

ringe Zeit dauenden effect sey; Einfolglich  
 dem Ripperer, als welcher selbige in abge-  
 würdigten Werth einwechselt, bald hernach  
 aber auf allerhand ungerechte Weiß und  
 Weg, wie man es bey 20. Jahren her gnug-  
 sam erfahren, wieder für voll unter den ge-  
 meinen Mann verschleht, den Nutzen und  
 Vortheil in die Küchen jagen im übrigen  
 aber dem publico und privato grossen  
 Schaden verursache, und denselben noch dar-  
 zu verdoppele, so offte solche devaluationes  
 reiteriret werden, oder aber wenn (13. an-  
 denen, nach besagten Vorschlag, ausgeprä-  
 gen Sorten nur ein oder 2. Per Cto. gegen die  
 nen geringern und devalvirten zugewinnen,  
 so werden selbige von denen Rippern in den  
 Ziegel geworffen, und solche geringere daraus  
 geprägt, oder sonst verschmolzen und zum  
 verarbeiten gebraucht, die andere aber und  
 schlechtere bleiben übrig. Werden aber  
 auch (14.) diese Sorten auf ihren rechten  
 Wehrt, nach dem Interims-Fuß des 10<sup>ten</sup>.  
 Rthlr. exacte devalvirt so wird es wol bey  
 dem publico als privato grosse difficultä-  
 ten und incommoditäten geben, indeme die  
 wegen ungleichen Halts sich ergebende un-  
 gleiche devaluationes verwirrte Bezah-  
 lungen causiren, und solche ihres ungleichen  
 Wehrt

Wehrt  
 Sorten  
 von ein  
 aber au  
 oder Inte  
 ergriffen  
 von grob  
 sen es m  
 ner allein  
 ausgeprä  
 effect ge  
 gen, wei  
 eine orde  
 wohlgem  
 effectuir  
 Ordnung  
 bald alle  
 oder wol  
 und die H  
 rer gema  
 könnte die  
 de diffic  
 fehlen wi  
 den, und  
 stelligen /  
 Haupt. 2  
 die alte un  
 Münz D  
 1559. ge



Wehrets halben / diversimode valvirte  
 Sorten von dem gemeinen Mann sehr übel  
 von einander zu discerniren sein werden/biß  
 aber auch ( 15. ) dieses Provisional  
 oder Interims-Mittel von dem ganzen Reich  
 ergriffen/ und alle andere Sorten/ so wohl  
 von groben als Schied-Münzen/ allerma-  
 ßen es mit Einrichtung der ganzen Bild-  
 ner allein nicht gethan darnach valviret oder  
 ausgeprägt/ einfolglich zubehörigen völligen  
 effect gebracht würde/ so ist ( 16. ) zubesor-  
 gen/ weil dieses alles doch nichts anders als  
 eine ordentliche Unordnung / und zwar ein  
 wohlgemeinte/ aber mehrmalen ein wiedriges  
 effectuierende preparation zu einer bessern  
 Ordnung ware / so dörfte ( 17. ) gleich so  
 bald alles wieder in die vorige und iezige/  
 oder wol noch grössere confusion gerathen/  
 und die Hauptremedurals dann weit schwe-  
 rer gemacht werden. Gesezt aber ( 18. ) man  
 könnte diese und alle andere zubesorgen haben-  
 de difficultäten / woran es doch märclich  
 fehlen wird/ ohne sondere Mühe überwin-  
 den/ und solchen Vorschlag völlig bewerk-  
 stelligen / wolte bald hernach aber zu dem  
 Haupt-Werck schreiten/ und sehen/ wie man  
 die alte und heilsame und hochnützliche Reichs-  
 Münz Ordnung nicht nach dem alten An.  
 1559. gemachten/ sondern nach dem An. 1612.

U S

aller

allerseits ergriffenen Fuß/ da der gute Kthlr.  
 auf 90. Kr. gesetzt worden/ wieder im Gang  
 richten und bringen möchte oder könnte / so  
 würden disseitigem einfältigen Ermessens  
 (19.) keine Beständigkeit zuhoffen oder zu  
 erwarten seyn/ wann nicht alle ganze/halbe  
 und Viertels-Büldener/ Sechser/ Groschen/  
 und dergleichen ringhaltige Schied-Mün-  
 zen/ so viel deren nach Reichs Schrot und  
 Korn nicht ausgemünzet seyn/ so schleunig  
 als immer möglich aus dem Weg geräumt/  
 in den Tiegel geworffen/ verschmelzt u. Reichs  
 Schrot und Korn-mäßige Sorten/ daraus  
 geprägt würden. Dann es hätte 20. das  
 höchst-schädliche und Land und Leut verderb-  
 liche Juden- und Ripper-Besind noch immer  
 Platz und Gelegenheit/ die nach der Reichs  
 Münz-Ordnung devalvirte Sorten unter  
 allerhand Vorwand/ wieder vor voll dem ar-  
 men Tagelöhner und Handwercks-Mann  
 aufzudringen und aufzubürden/ wie es schon  
 gedachter massen die bisherige Experiencz  
 mit nicht geringen Schaden zuerkennen ge-  
 geben/ alldieweil aber auch hierdurch und  
 zum (21.) die Münz-Unkosten von denen  
 Ständen auf das neu übertragen/ und von  
 denselben so wohl/ als denen Unterthanen  
 das quantum der Abwürdigung verlohren  
 werden müste/ so kan ja (22.) klar dadurch  
 abge

abge  
 ne In  
 den /  
 gere/  
 Zhei  
 vidi  
 per-  
 wiede  
 pra  
 Dabe  
 Ber  
 die  
 nunft  
 vorla  
 ratio  
 von  
 nair  
 Sor  
 wenn  
 ausn  
 entle  
 (24  
 nach  
 ken  
 dern  
 We  
 mah  
 hätt  
 emp

abgenommen werden/ daß das vorgeschlagene Interims Mittel eins Theils den Schaden / schon gedachter massen / nicht verringere / sondern in Gegenspiel vermehre / andern Theils aber denselben nur in zween Theil dividire / oder aber weil das Juden- und Ripper-Beschmeiß die devalvirte Sorten / bald wieder in völligen Wehrt unter die Leut zu practiciren beflissen ist / eben so wohl erhöhet / daher denn auch zum (23.) die mit Silber-Berg-Werck begabte Stände / wenn man die Sache anderst nach der gesunden Vernunft rechtschaffen erwegen / und alle darbey vorlauffende Umständ in behörige consideration stellen und ziehen will / verhoffentlich von selbst finden werden / daß sie mit continuation des Ausmünzens ringhaltiger Sorten von dem besorgenden Schaden / wenn sie Reichs Schrot und Kornmäßig ausmünzen würden / sich nicht befreien und entledigen könnten. Allermassen es denn auch (24.) die Meinung nicht gehabt / wenn sie nach der Reichs-Münz-Ordnung ausmünzen würden / daß sie als denn solche Sorten vermahlen auch in den alten gerechten Wehrt / sondern nach proportion der letztmahligen ringhaltigen Münzen auszugeben hätten / als wordurch sie keinen Schaden empfänden / wohl aber bey künstlicher wieder

gänzlich

gänzlichher Ergreifung der alten Reichs-  
Münz-Ordnung/die Münzkosten ersparen  
und das surrogandum facilitiren und be-  
fördern würden/ als welches als dann schon  
vorhanden wäre/ und nichts anders als die  
devaluation auf den rechten Wehrt darbey  
vorgenommen werden müste. So wird  
auch (25.) Niemand solchen Ständen und  
Herrschaften aufzudringen begehren / daß  
sie allein den Anfang zu dem gerechten Aus-  
münzen machen solten/ sondern weilen eine  
ziemliche Menge der aller geringhaltisten  
Sorten/ nothwendig gänzlich verruffen und  
verboten/ und denen Ripperern und Juden/  
aus den Augen geräumt / verschmelzt / und  
bessere daraus geprägt werden müssen; So  
würden zum (26.) auch andere Münz-Stand  
auf denen gerechten Münz-Städten zu  
Reichs-Schrot und Korn-Meßmaßen aus-  
münzen/ sich verstehen und bequemen. Wann  
man aber auch gleich dieses interims und  
Provisional-Mittel zum (27.) ergreift/ und  
ganz gute und gerechte Münzen nach Reichs-  
Schrot und Korn ausprägt/ selbige aber nach  
obigem Fuß/ da die feine Marck-Silbers nun  
 $10\frac{2}{3}$ . Rthlr. hinaus gebracht/ und daher ein  
Stück Rthlr. auf 1. fl. 46. Kr.  $2\frac{2}{3}$ . Pf. val-  
virt und gesetzt wird so ist (28.) doch so wol  
Herr

Herr  
nicht  
jene  
Eint  
ande  
ben n  
zöfise  
oder  
zu i  
wie f  
gerin  
Amt  
ner /  
dater  
dard  
was  
gerei  
auch  
und  
der  
wolle  
gerat  
weich  
mutl  
welch  
We  
gnug  
Wec  
Fuß

Herrschafften / als Unterthanen noch gar  
 nichts darmit gedienet oder geholffen / dann  
 jene bekommen ja fürs 28. ihre intraden /  
 Einkünfften / Gefäll / Schoß / Steuer und  
 andere Geld = Gebühr so wol als zuvor das  
 bey nicht / und wenn man sie (29.) mit Fran-  
 zösischen Louis Ehr. zu Ohrt eines Gilden /  
 oder Burgund und Holland Ehr. das Stück  
 zu 100. Kr. bezahlen solte / noch weniger / als  
 wie sie von Rechts wegen solten / die hohe und  
 geringere Ministri und Rathe / Prediger /  
 Amtleut Schul- und andere gemeine Die-  
 ner / Ehehalter / Handwercks- Gesellen / Sol-  
 daten und Tagwercker erlangen zum 30.  
 Dardurch eben so wohl das jenige noch nicht /  
 was ihnen von Rechts und Billigkeit wegen  
 gereicht und gegeben werden solte. So kan  
 auch fürs (31.) der Kaufmann der Cramer /  
 und andere welche ihre Feilschafften / wegen  
 der ring haltigen Münz steigern müssen /  
 wollen sie nicht iederzeit in das Verderben  
 gerathen / von ihrem hohen Wehrt noch nicht  
 weichen / ist ihnen auch solches nicht zuzu-  
 muthen / und würde man auch zum (32.)  
 welches denn wol zumercken / mit denen  
 Wechsel = Zahlungen / wegen Ermangelung  
 gnugsamer oder doch all zu hoch gesetzter  
 Wechsel = Sorten / und die nach besagten  
 Fuß ausgemünzten Guldener / keines We-  
 ges

ges darzu gebraucht werden können/ sondern  
 besser nicht als gemeine Schied-Münze zu-  
 halten sehn/ nimmermehr fort kommen. Gleis-  
 cher Gestalt und fürs (33.) bekommen die  
 Klöster/ Kirchen/ Gotteshäuser/ Stiftun-  
 gen ad pias causas, Spitäler / und alle an-  
 dere arme Häuser Creditores und Rentierer  
 deren Zinse und Renten noch von guten  
 gerechten und ohnberruffenen Geld ihren  
 Ursprung haben / dieselbe eben so wol noch  
 nicht als æquitas & justitia erfordert. Der  
 Welt-berühmte und tapffere Herr Veit Lud-  
 wig von Seckendorff sagt zum (34.) in seinem  
 Christen-Staat lib. 2. cap. 12. §. 5. es stecke  
 bey dem ringhaltigen Ausmünzen der Ber-  
 lust würcklich darinnen / daß / wenn man in  
 des Landes Herrn Kammer hundert Gul-  
 den an ickigen Sorten / wie sie wieder die  
 Reichs-Ordnung eingeschlichen / einbekom-  
 men / so habe sie nicht mehr als 80. und könne  
 dessen alsofort gewahr werden / wenn sie Geld  
 außer Landes schicken und übermachen / oder  
 fremde Wahren (deren man sich doch nicht  
 allerdings äußern könne) einkauffen wolle;  
 Dis / fährt er fort / sey demonstrativ und  
 handgreifflich / denn wenn man zum Exempel  
 ein Pferd aus Nieder-Sachsen bezahlen wol-  
 le / so für 50. gute Rthlr. oder Banco Thlr.  
 zuerhandeln stünde / da müste man wol 70. an-

ickig  
 nun  
 könte  
 ieder  
 Gold  
 Jahr  
 seiner  
 Cont  
 noch  
 nung  
 mit v  
 Abses  
 ren  
 7. Fe  
 Durc  
 Ahas  
 Cap.  
 denck  
 dem  
 diese  
 aber  
 auf so  
 sinten  
 gerin  
 tel / d  
 Denn  
 geben  
 grob  
 hoher  
 ickig

ndern  
 nke zu  
 . Gle  
 nen die  
 ifftun  
 ue an  
 entirer  
 guten  
 ihren  
 ol noch  
 t. Der  
 it Lud.  
 seinem  
 s stecke  
 Ber  
 man in  
 t Gült  
 der die  
 bekom  
 könne  
 ie Geld  
 n / oder  
 h nicht  
 wolle;  
 iv und  
 xempel  
 en wol  
 Thlr.  
 70. an  
 1976

iger Current Münz dafür geben. Die  
 nun das Gewissen nicht bewegen wollen/ die  
 Könten doch diese Motiven beherzigen/ und ein  
 ieder überschlagen/ wenn er gleich eine Tonne  
 Goldes an ungerechter Münz Vortheil des  
 Jahrs gewinnen könnte/ was er hingegen in  
 seinen eigenen Kammer Einkünfften und  
 Contracten wieder einbüsse/ungerechnet/ daß  
 noch wol zehenfacher Schade durch Verwar  
 nung der Unterthanen/ welche unter andern  
 mit von der bösen Münz/ und deren öfftern  
 Absetzung/ oder durch Ersleigerung der wah  
 ren herkomme / entstehe. In dem den  
 7. Febr. Ano 1604. an Ihre Churfürstliche  
 Durchl. zu Sachsen gestellten/ und bey Herrn  
 Ahasv. Frißschen in seinem Elect. Jur. Publ.  
 Cap. 16. sub n. 2. befindlichen Münz = Be  
 dencken §. dieweil pag. 185. & seqq. steht zu  
 dem (35.) es sey zwar diese Meinung/ oder  
 dieses remedium provisionale scheinbar/  
 aber es sey dennoch dem Abfall der Münz  
 auf solche weiß/ nicht zuwehren oder zurathen  
 sintemahlen beedes die Steigerung / und  
 geringerung der Münz ein ungewisses Mit  
 tel/ darauf nichts beständiges zu bauen. Wie  
 denn die Erfahrung bishero zuerkennen ge  
 geben/ daß an denen Orten/ allwo man die  
 groben Sorten/ und sonderlich die Thlr. in  
 hohen Werth als sie sonst valvirt/ zunehmen  
 verstat

verstattet/ dieselben so bald darüber und noch  
 höher gestiegen und übersetzt worden. Über-  
 diß sey auch dieser Vorschlag nicht neu/ son-  
 dern wie die alte Bedencken ausweisen/ schon  
 vor langen Jahren auf der Bahn gewesen/  
 aber noch zur Zeit durch keinen gemeinen  
 Schluß beyfall erlanget. Inmassen auch  
 der Ober-Sächs. Creyß sich dadurch von  
 dem Münz-Edict nicht abführen lassen/ son-  
 dern demselben bis auf diese Zeit embsig  
 nachgesetzt. Und wenn man zum (36.) end-  
 lich zu der Haupt-Remedur schreiten / und  
 die so wol und statlich abgefaste alte Reichs-  
 Münz-Ordnung wieder introduciren und  
 im Gang und Schwang bringen will/ so wer-  
 den sich eben diejenige difficultäten/ zu Er-  
 reichung solches gemein nützigen Zwecks  
 wieder hervorthun / welche sich bey Anord-  
 nung öffters erwähnten Provisional-Fusses  
 ereignet/ und an den Tag gelegt / und wer-  
 den noch darzu die Münz-Kosten auf ein  
 neues dargeschossen / und ausgelegt werden  
 müssen/ und wird als denn auch der Scha-  
 den/welchen man doch durch dieses Mittel zu-  
 verringern / und den armen Unterthanen et-  
 was leichter zu machen vermeinet / eben so  
 groß seyn/ als er zuvor gewesen / oder wohl  
 noch grösser werden / einfolglich allerwe-  
 nigst gedoppelt zuerleiden seyn/ und die dem  
 äuser

äuser  
 heilt  
 men  
 (37.)  
 lich z  
 Seite  
 Ursac  
 Känsf.  
 ander  
 intro  
 che n  
 das  
 und d  
 Städ  
 und e  
 (39.)  
 lion  
 gerech  
 gleich  
 aber  
 Städ  
 beym  
 und U  
 oder  
 von d  
 Was  
 theil  
 aus d  
 ten D



äußerlichen Ansehen nach bey nahe schon zuge-  
 heilt gewesene Wunde wiederum vollkom-  
 men aufgerissen werden Gleich wie nun fürs  
 (37.) aus obangeführten allen verhoffent-  
 lich zusatter Gnüge erhält / daß man von  
 Seiten des gesamten Reichs die geringste  
 Ursach nicht habe / den offters berührten  
 Käns. Provisional - Vorschlag / oder einen  
 andern dergleichen zu acceptiren / und zu  
 introduciren; Als ist auch (38.) der Sa-  
 che noch lang nicht geholffen / wenn gleich  
 das Verbot wegen der Hecken. Münzen /  
 und die Verpachtung der gerechten Münz-  
 Städt ernst- und nachdrücklich wiederholt  
 und exequirt wird / denn daraus entspringt  
 (39.) die Haupt. Quell der Münz-confu-  
 sion nicht / sondern das ringhaltige und un-  
 gerechte Ausmünzen ist / selbiges geschehe  
 gleich auf gerechten und approbirten / oder  
 aber auf Hecken oder verbotenen Münz-  
 Städten. Und wenn man es (40.) recht  
 beyhm Licht besehen will / so wird der Anfang  
 und Ursprung der itzigen Münz-confusion.  
 oder des ringhaltigen Ausmünzens / nicht  
 von diesen / sondern von jenen herrühren.  
 Was hätte es auch (41.) für einen Vor-  
 theil oder Nutzen / wenn nur diese Stück  
 aus dem Wege geräumt / denen approbir-  
 ten Münz. Städten aber das ringhaltige  
 B Aus

Ausmünzen auch nur Interims-weiß er-  
 laubet würde/Dann diejenige Münz-Stand/  
 welche sich bißhero der Hecken-Münz stets  
 bedienet/ oder dergleichen selber gehabt/ die  
 könnten sich ja (42.) hernach impune der Ge-  
 rechten bedienen/ indeme ihnen nur eigene  
 Münz Städte zuhalten abgestrickt/ daß Pri-  
 vilegium auszumünzen aber auf gerichten  
 so wohl als andern unverwehrt ist. Wer  
 wolte denn (43.) endlich nicht mit Joh.  
 Rigel in tractat. de jur. monet. class. 5.  
 Sect. 3. quæst. 2. n. 19. Darfür halten/ *quod*  
*pro reducenda salute Germaniae omnium re-*  
*rum equalitate justitiæque vera administra-*  
*tione nihil magis necessarium, nec tam profi-*  
*cuum esset, quam ut Imperii constitutiones*  
*de re nummaria prodita, in usum revocaren-*  
*tur, omnes contra eas in re nummaria invec-*  
*tus, unà cum depravatis, & labefactatis*  
*monetis abrogarentur, hujusmodi delinquen-*  
*di consuetudo, quæ alias etiam adversus vio-*  
*latores imposterum debita acriori executioni*  
*mandarentur, adeoque saluberrimæ istæ con-*  
*stitutiones, sine quibus aliàs incolumes super-*  
*esse, aut una vivere non potuerunt æque, à*  
*Principibus & Superioribus seu Magistratibus,*  
*quàm à subditis, quorum vita ex Magistra-*  
*tuum vita regulatur, æque seu pariter obser-*  
*varentur & probe custodirentur, nec, quod se-*  
 mel

mel  
 com  
 le a  
 aber  
 mon  
 sagt  
 vigo  
 adm  
 stare  
 sten  
 160  
 S. V  
 erme  
 dern  
 etwo  
 wif  
 verfo  
 Dam  
 visio  
 so ho  
 als n  
 dem  
 nec  
 die g  
 len b  
 wor  
 len/e  
 doch  
 habe

*mel rectè constitutum est, propter lucrum aut commodum unius vel alterius, non tam facile abrogaretur.* Gleichstimmiger Meynung aber ist (44.) Joh. Georg Krull, de Regal. monet. Jur. cap. 7. & ult. Wenn er n. 4. sagt *de salute totius Reipubl. est, Monetam vigori pristino restituere & consultare, quemadmodum hæc à monetariorum immunis præstare possit.* Die sämtl. Hochlöbl. Churfürsten am Rhein haben (45.) in ihrem An. 1609. im Martio publicirten Münz-Edict §. Wann wir dann zc. Darfür gehalten/ und ermessen/ es sey ihren Landschafften und ieder männiglich erträglicher ein für allemahl etwas zuerdulden / als immerdar in Ungewißheit/ und stätigem Verlust begriffen und verfangen zu seyn; Alldieweil aber (46.) Damahlen doch das Absehen nur auf ein provisional und interims-Mittel gerichtet war/ so hat es damit so wenig Bestand gehabt / als mit allen andern provisional Mitteln/ in dem die Schied-Münzen bald hernach von einer Zeit zur andern ringhaltiger ausgeprägt/ die groben Sorten hingegen aber derentwillen bis auf Anno 1623. übermäßig gesteigert worden. Aber es heist auch (47.) bey vielen/ es seyn zwar die Vorschlag sehr gut/ jedoch lassen sie sich/ wegen des gar zu grossen dabey zubefahrend habenden Schadens auf

einmal nicht practiciren / sondern es müste dem armen Mann der Schaden erträglicher gemacht werden / gleich als wann (48.) ipfa praxis von Anno 1600. biß 1615. nicht überflüßig und evidentissime gezeigt hätte / daß mit keinen einigen Interims und provisional - Mittel etwas Hauptsächliches ausgerichtet werden können / sondern von Tag zu Tag das Ubel zugenommen / auch nur ärger und schlimmer / und so zusagen ein schändliches Loch zwar zugemacht / ein anderes und noch schädlicheres dagegen wieder aufgebrochen worden. Der Hochlöbl. Rhein Creyß bekennet (49.) in seinen den 14. Julii Anno 1607. zu Bacherach abgefasten Münz - Bedencken / weil man bey damaliger nechst vorher gegangenen Reichs - Versammlung zu der Sache nicht gethan / auch weder die Münz - Bedencken aus den Creyßen zur Mainzischen Canzley sämtlichen eingeschickt / noch der angeordnet gewesene allgemeine Münz - Tag fortgesetzt und befördert worden / vielweniger diejenige Creyß / welche sich auf Interims Mittel entschlossen (welche denn wohl zubedencken und zu notiren) dabey stehen können / so sey erfolgt / daß die Unordnungen / und sonderlich die hochnachtheilige Steigerung im Münz - Wesen mehr als zuvor in langen Zeiten / ohne Ziel und Maasß auf-

aufge  
ches  
no  
wohl  
Con  
Crey  
samte  
nal  
sonde  
quire  
ob m  
und i  
Käy  
ne P  
in b  
word  
sache  
Mün  
1623  
neu  
schlo  
fort  
ohne  
dere  
beda  
so ho  
nim  
ro ho  
conf

aufgewachsen/und überhand genommen/welches dann auch (50.) hernachmals biß Anno 1623. noch weit mehrers geschehen. Obzwohlen nun (51.) bey gegenwärtiger Münz-Confusion so wohl von einigen particular Creyßen und Ständen/als auch von dem gesamten Röm. Reich ein und ander provisional Mittel zuergreifen nicht nur geschlossen/sondern dieselbe auch benebenst/und zu exequiren für gut befunden worden; Ja und ob man gleich zum (52.) Anno 1680. 1681. und 1682. daß in Anno 1676. so wohl von der Käys. Maj. als dem ganzen Reich ergriffene Provisional-Mittel/da der gute Kthlr. in bonitate extrinseca um 6. Kr. erhöht worden/aus obangezogenen erheblichen Ursachen wieder cassiret/und die alte Reichs-Münz-Ordnung/ wie selbige seyder Anno 1623. im Reich observiret worden/ auf das neu zu introduciren und zubeobachten geschlossen; So hat es doch hernach zum (53.) fort und fort an der Execution ermangelt/ohne welche doch/ wann eines und das andere noch so vernünfftig/nützlich und herrlich bedacht/geschlossen und anaordnet wäre/die so hochnötige und gemein nützliche intention nimmermehr erreicht werden kan. Daher hat (54.) solche Münz-Verderbung und confusion biß auf gegenwärtige Stund

Immer mehrers zugenommen. Und wann  
 man auch (55.) nichts anders/ als bißhero zu  
 der Sache thut / und das ringhaltige Aus-  
 münzen/ nicht ins gemein und allen Münz-  
 Stätten/ sie seyn gleich von was für Gattung  
 sie wollen/ mit Ernst und Verlust des Münz-  
 Regalis und andern empfindlichen Straf-  
 fen/ verbietet und absetzet. So ist (56.) die  
 allgeringste Hoffnung nicht zumachen/ daß  
 sie wieder ab/ wohl aber auf weit ärgere Weiß-  
 und Weg noch mehrers / und dermassen zu-  
 nehmen werde/ daß (57.) dasjenige/ welches  
 droben angezogener Herr Zeit Ludwig von  
 Seckendorff in dem andern Buch besage sei-  
 nes Christen-Staats cap. 12. §. 5. p. 418. von  
 der Anno 1621. und 23. vorgewesenen  
 Münz-confusion schreibt/ daß nemlich die  
 posterität kaum werde glauben können/ daß  
 bey so trefflichen Reichs-Sakungen/ von so  
 klugen und vielen hohen Häuptern und dero  
 Ministris, auch von so ansehnlichen Com-  
 munen und Städten/ eine so gar übermä-  
 ßige Ungerechtigkeit und Thorheit hätte sol-  
 len begangen/ oder geduldet werden können/  
 sich mit weit mehrern und stärkerm Grund-  
 werde von derselben schreiben und verificiren  
 lassen. So muß man auch fürs (58.) im-  
 mer hören/ es sey noch nicht de tempore,  
 daß man zu der Hauptremedur schreite und  
 lasse

lasse  
 für  
 zum  
 sch  
 lang  
 in a  
 allz  
 folch  
 nich  
 die  
 han  
 aber  
 schei  
 und  
 visf  
 D.  
 pag  
 mal  
 cob  
 Sac  
 Bo  
 wir  
 Hö  
 der  
 ret/  
 wen  
 geh  
 Cre  
 gän

lasse sich einmal selbige noch zur Zeit nicht für die Hand nehmen. Wo siehet man aber zum (59.) daß ein Medicus bey grossen und schweren Kranckheiten die rechte Chur so lange verschiebt / biß der Patientte bey nahe in agone liegt / oder die Kranckheit bey ihme allzusehr überhand genommen / und er also in solche extrema geräth / daß er der Medicus nicht mehr weiß / wie und was gestalten er die Chur angefangen und dem allzusehr überhand genommenen Ubel begegnen solle? Gibt aber (66.) nicht der unbetrügliche Augenschein zu erkennen / daß die Münz-Confusion und Kipperey (welche vom Kitzelio gravissimus Reip. morbus, und von Herrn D. Ohlhafen in seinen moneta Lea Orat. 2. pag. 42. foedissimum & exitiosissimum malum genennet wird / von Wolffg. Jacob Christmann aber in seinem Resp. Juris Sacri über zwö Münfz-Fragen p. m. 3 mit Vorstellung derselben Früchten gezeigt wird / daß dardurch grosser Potentaten Höfe ausgefogen / mit grossen Gluch beedes der Unterthanen und Creditorn, beschweret / die Spann-Adern zum Krieg und nothwendigen Widerstand gegen den Feind abgehauen / die Fürstl. Macht geschwächt / daß Credito gefallen / alle Commercia wo nicht gänzlich niedergereynet / doch auf das wenigste

ste gelähmet / gewaltige Städte in schröckli-  
 ches Unvermögen und unerträglichen Schul-  
 den Last gesecket / vielen tausend ehrlichen  
 Leuten das Ihrige unchristlicher mörderischer  
 Weise gestohlen / daß gute Vertrauen / Liebe /  
 Treu und Freundschaft zwischen den besten  
 Freunden und nächsten Bluts = Verwand-  
 ten / so wol ietzt lebenden / heranzwachsenden / als  
 noch künfftigen zertrennet zerschlagen und  
 aufgehoben / die der Studirenden Jugend  
 zu guten wohl verordnete Mittel mehrer-  
 theils castiret / einer besorglichen grossen  
 Barbarey der Weg gemacht / die Sünden  
 und Blutschulden gehäuffet. Summa alle  
 Christl. Liebe zerhöhret und verjaget / und  
 eine Teuffliche Epicurische Sicherheit ein-  
 geführet worden) Eingangs erwehnter mas-  
 sen / täglich nur zu / und keines weges abneh-  
 me / fängt sie nicht an ( 61. ) viel ärger als  
 Anno 1622. und 23. zu werden? Denn  
 damals sind die groben Sorten meist in ih-  
 ren rechten innerlichen Halt geblieben / und  
 seind mehrertheils nur die Schied-Münzen  
 darin gefallen. Jezzo hingegen fallen so wohl  
 die grobe Sorten / als die Schied-Münzen  
 von dem innerlichen Halt und Behrt / ie  
 länger ie mehr ab / und obwohlen ( 62. ) die  
 Confusion und Kupperey manchmal so ge-  
 mählich einschleicht und zunimt / daß man es  
 im

im  
 ( 63  
 bal  
 der  
 an  
 voll  
 ben  
 den  
 ren  
 Sch  
 Der  
 felt/  
 zule  
 öffet  
 der  
 ge p  
 160  
 Gab  
 von  
 diese  
 unte  
 den  
 kein  
 den  
 zwa  
 in f  
 nes,  
 tati  
 occa



im Anfang kaum mercken kan/ so nimt sie doch  
 (63) mit der Zeit/ und wann man ihr nicht  
 bald im Anfang begegnet und widerstehet/  
 dermassen überhand / daß man sie hernach  
 anderer Gestalt nicht/ als mit äuserst und  
 völligem Gewalt eradiciren und zurücktrei-  
 ben kan/ wie bereits oben angeführet wor-  
 den/ gelinde Mittel geben hierzu (63.) kein  
 remedium, sondern machen nur / daß der  
 Schaden grösser und empfindlicher wird.  
 Derjenige aber welcher (64.) hieran zweis-  
 felt/ der lass sich gefallen die Münz-Sachen  
 zulesen/ welche bey 130. Jahren her in den  
 öffentlichen Druck gekommen / und confi-  
 derire und ponderire mit Fleiß alle diejeni-  
 ge provisional. Mittel/ welche von Anno  
 1600. bis 1623. so dann bey etlich und 20.  
 Jahren her im ganzen Römischen Reich  
 von einer Zeit zur andern/ und zwar bald in  
 diesem/ bald in jenem Creutz/ bald aber von  
 unterschiedlichen auf einmal ergriffen wor-  
 den; So wird er (65) finden/ daß dieses  
 keine dulcia somnia, sondern die selbst. res-  
 dende gründliche Wahrheit sey. Es sagt  
 zwar (66.) Bodinus lib. 6. de Republ. cap. 3.  
*in fin. quoniam repentina legum mutatio-  
 nes, ac rei numeraria conversiones grave civi-  
 tatibus detrimentum, saepe quoque rebellandi  
 occasionem afferunt, ideo id sensim fieri oportet.*

*ret, quo levius incommoda ferantur.* Gleich  
aber hernach und fürs (67.) meldet er / wenn  
*respublica* so sehr mit der Münz-Confusion  
gedrückt werde / so sey nichts bessers und  
nützlicher / als daß man *ignes & cauteria*  
dem morbo adhibere / indeme *pocula cata-*  
*plasmata & sectiones membris putridis* gar  
nicht vortrüglich seyn / oder welches eben so  
viel ist / weil gelinde und langsame / oder *pro-*  
*visional- und interimis.* Mittel hierzu nichts  
taugen / sondern das Ubel mehrertheils nur  
ärger machen. So muß man sich bemü-  
hen / der Sach auf einmal aus dem Grund  
abzuhelfen / ob man gleich Schaden und  
Nachtheil dabey empfindet / *cum nulla medi-*  
*cina tam salutare sint, quam quae faciunt do-*  
*lores.* Nachdem nun (68.) in Teutschland  
nach Anno 1601. die Münz-Confusion an-  
fangen zuzunehmen / hat Herr Zacharias  
Weiskostler / gewesener Kayserl. vornehmer  
Rath / als welcher in dem Münz- Wesen  
hauptsächlich erfahren war / wie aus seinem  
im Druck stehenden vortrefflichen Münz-  
*Consilio* gnugsam zuersehen / eben so wol da-  
für gehalten / weil kein Weg bey dama-  
liger gar zu weit eingeriffener Münz- Un-  
ordnung *proponiret* werden könne / der nicht  
Beschwerden und Ungelegenheiten auf sich  
trüge / und da man die scheuen solte / man  
sich

sich  
gen  
vern  
des  
stirn  
übr  
und  
zuste  
Sp  
tz r  
Bod  
Mü  
Frit  
sub  
(69  
do, e  
geb  
ohn  
der  
stat  
Un  
ter-  
Ube  
ner  
exc  
ben  
auf  
zug  
Der

sich des gantzen Wercks lediglich entschla-  
 gen müste / so woll er verhoffen / es werden  
 vernünfftige / Politische / und des Vater-Land-  
 des liebhabende Gemüther in dem überein-  
 stimmen / daß viel besser sey / auf einmal ein  
 übriges zuthun / als stets in der *confusion*,  
 und von Tag zu Tag wachsenden Schaden  
 zustecken / weil ohne daß dem gemeinen  
 Sprüchwort nach / *desperati morbi cauteria-  
 ta remedia* erfordern und stimmt also mit  
*Bodino* hierin ganz überein der *Autor* des  
 Münz-Bedenckens / welches *Herz Abasv.*  
*Sritsch* in seinem *Electis juris Publ. cap. 1. 16.*  
*sub num. 1. pag. m. 156. produciert* / führt zum  
 (69.) eine gleichmäßige Meinung *dicen-  
 do*, es sey nicht ohn / wofern die Obrigkeit mit  
 gebührliehen Einschen / der verordneten Straf  
 ohne *respect* gegen solche Verbrechen / in  
 der Zeit sich erzeiget / und etliche *Exempla*  
*statuirt* hätte / daß vor vielen Jahren solchem  
 Unheil mit mehrern Nutzen gemeinem Va-  
 ter-Land Teutscher Nation gerathen / und viel  
 Übels dardurch hätte verhütet werden könn-  
 en / aber wie die *Medici* zureden pflegen  
*extremis morbis, extrema remedia esse adhi-  
 benda*, als wolle der Obrigkeit obliegen in  
 äußersten Nöthen sich der eyfrigen Mittel  
 zugebrauchen / wie beschwerlich auch dieselbe  
 der Obrigkeit und dem gemeinen Mann  
 fallen

fallen und sein möchten. Paulus Welfer  
 in seinem der Stadt Augspurg Anno 1610.  
 ertheilten Münz-Bedencken/ als ein in dem  
 Münz-Wesen sehr wohl *practicirt* und geüb-  
 ter Mann/ hielt fürs (70.) ebenmäßig dar-  
 für/ weil die damalige Münz-Unordnung  
 (welche doch von der jezigen weit übertrof-  
 fen wird) das größte *inconuenienz* sey/ so  
 werden ihnen verhoffentlich verünftigt und  
 Politische Gemüther nicht zurieder seyn las-  
 sen/ einmal eine bittere Arznei zuschlucken/  
 damit sie eines beschwerlichen immerwären-  
 den Fiebers entlediget werden mögen. End-  
 lich fasset zum (71.) dieses alles obangezo-  
 gener *Jobann. Kitzelius* in seinem herrlichen  
 und grundmäßig abgefaßten *Tractat de Re-*  
*numeraria*, welchen er gleich nach der An. 1623.  
 vorgewesen Münz-Confusion geschrieben  
*Class. 5. quest. 2. sect. 3. n. 17.* zusammen/  
 sagend: *cum morbos difficiles periculosos &*  
*incurabiles penè in rem publicam irrepfisse*  
*conqueri & iisdem non mederi, perinde ha-*  
*beatur, ac si diceretur, prestare aegrotum lan-*  
*guore emori, quam salutarem medicinam su-*  
*mere, quæ palato displiceret, & vero nulla*  
*pene medicina tam salutare sint, quam quæ*  
*dolorem faciunt, exemplo peritorum Medi-*  
*corum, putrida membra resecantium, quando-*  
*que etiam pro iisdem sanandis ignes & cau-*  
*teria*

teria  
 Reip  
 dici  
 tirp  
 quen  
 quan  
 non  
 mod  
 tione  
 rimo  
 posse  
 selbe  
 vers  
 publi  
 semp  
 post  
 nicht  
 rims  
 pro  
 tia,  
 prej  
 diuti  
 omne  
 runt  
 me  
 re n  
 di I.  
 1566  
 in us

*teria admoventium, huic gravissimo etiam  
 Reipublicæ morbo medendum, talisque ei me-  
 dicina propinanda fuerit, qua raacitus ex-  
 tirpavi & leve illud incommodum, seu dolor  
 quem in cura illius morbi tam superiores,  
 quam inferiores cum primis in abrogandis  
 monetis depravatis, tollendaque injusta & im-  
 modica monetarum adhuc probarum estima-  
 tione, interea sustinere coguntur, cum uber-  
 rimo, salutari & diuturno fructu compensari  
 posse. Als er nun (72.) auf die remedia  
 selber kommt/ und in genere anzeigt/ quod di-  
 versi varia etiam & diversa, sed tanto Rei-  
 publicæ morbo expellendo vix sufficientia, sed  
 semper aliquid adhuc abusus & male radices  
 post sese relinquentia, suggerant, welches dann  
 nichts anders als die Provisional und inte-  
 rims-Mittel seyn/ so sagt er darauf ego verò  
 pro meo modulo & salva veritatis substan-  
 tia, & citra cujusque rei monetariae peritioris  
 præjudicium, nullum certius, magis salutare &  
 diutius probatum remedium & quo omisso  
 omnes isti morbi & abusus monetales irrepse-  
 runt, adhiberi posse scio, quàm ut saluberr-  
 imæ Imperatorum nostrorum Constitutiones de  
 re numeraria proditæ, cum primis Ferdinan-  
 di I. de Anno 1559. Maximiliani II. de Anno  
 1566. 1570. 1576. Rudolphi II. de Anno 1594.  
 in usum revocentur, & executioni mandentur.*

Welche

Welche / wie mehr hochwohlbesagter Herr  
 von Seckendorff in berührt seinem berühm-  
 ten Fürsten. Staat part. 3. cap. 3. von  
 Münz-Regal. n. 5. mit Warheits-Grunde  
 offerirt nach dem Zeugniß aller vernünftis-  
 gen Leute / die offters darüber rathschlagen  
 müssen / nicht zu verbessern / noch einigen Man-  
 gel haben / als daß sie / nach eingeriffener / bö-  
 ser und eigennütziger Unart hoher und niede-  
 rer Personen nicht / oder wenig gehalten  
 werden.

*Ex quibus aliisque rationibus & argumentis  
 concludendo (73.) cum celeberrimo Domino  
 Oelbasio in orat. 8. Monet. Dea pag. 249. aut  
 omnes me sensus fallunt, aut dilucidissime ap-  
 pareret quod si quid verae propriaeque & efficaciae  
 medicinae pro curandis rei monetariae in Imperio  
 gravissimis infirmitatibus, & veluti fonticis  
 aegritudinibus & malis superest, illud unice qua-  
 si in eo consistere & ceu epidemio morbo, in  
 nondum expeditis Comitibus, universale quod-  
 dam omnibus partibus sanandis & fovendis re-  
 medium apponatur.* Er Herr D. Delhasen  
 hat (74.) dieses schon vor 20. Jahren / und also  
 so zu der Zeit geschrieben / da die Münz-Ver-  
 wirrung bey weiten nicht so groß / als iezo ge-  
 wesen / und ist also (75.) nun so viel desto  
 tiger / sich um die Haupt-remedierung umzu-  
 schauen / und durch unzulängliche Provision-  
 Mite

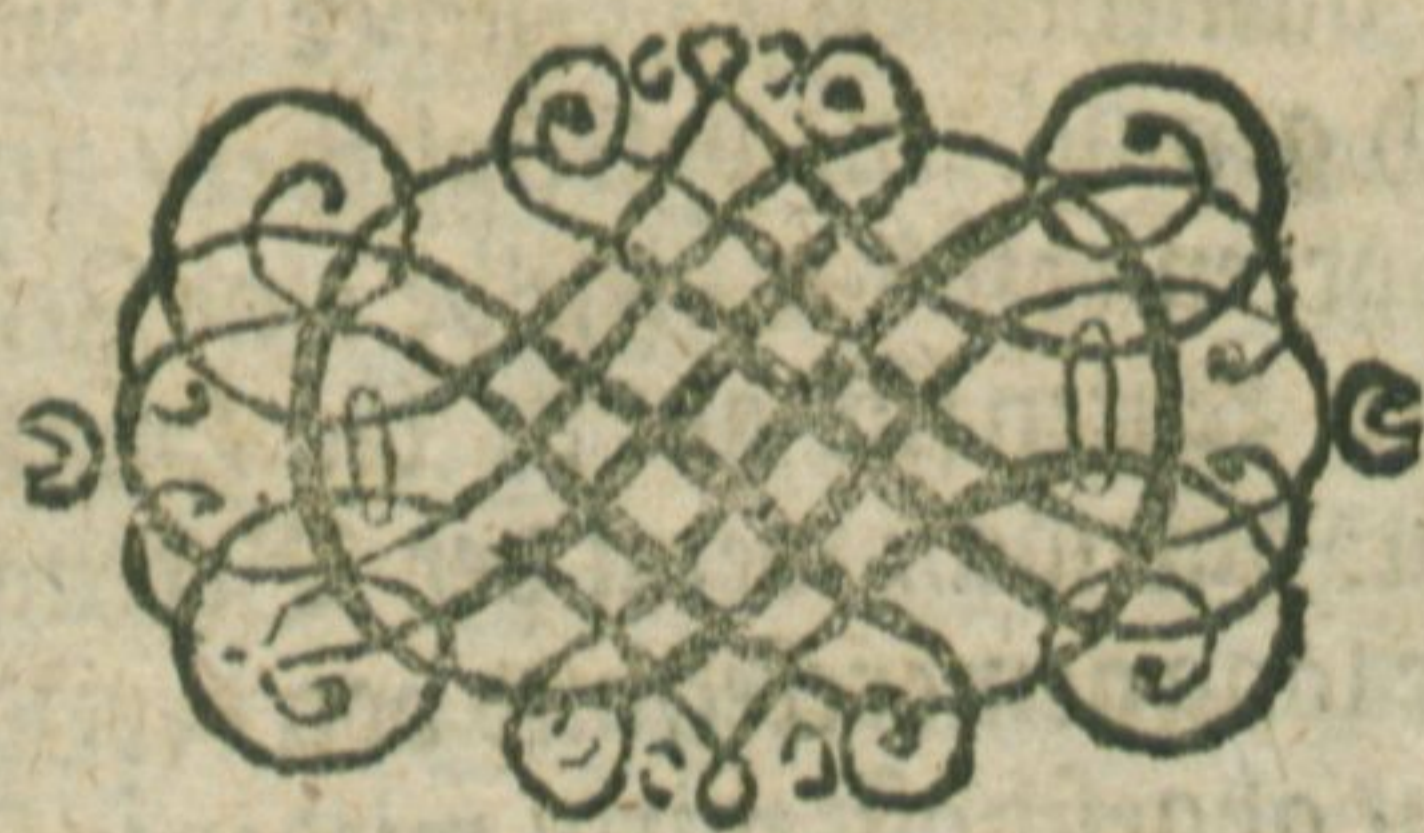
Mit  
 größ  
 ge zu  
 und  
 selbst  
 fährt  
 ernat  
 erst a  
 n. 4.  
 obwo  
 Mün  
 des S  
 bund  
 ner h  
 zugeb  
 üben  
 und  
 dem  
 hohe  
 Erhö  
 heit s  
 viel  
 ger  
 schär  
 diger  
 den  
 spiel  
 kurz  
 Obr

Mittel den Schaden und Verlust nicht noch grösser und unheilbarer zumachen. Man folge zum (76.) um des gesanten Röm. Reichs und eines jedern hohen und niedern Standes selbst eigener und seiner Unterthanen Wohlfahrt und Ausnehmen willen/ oftters hoch wol ernandten Herrn von Seckendorff/welcher in erst angezogenen seinem Fürsten. Staat d. 10. n. 4. hochvernünftig herkommen läst: Daß obwohlen einem Landes. Herrn das hohe Münz-Regal auch zukomme/ so sey er doch an des Reichs-Münz Ordnung eigentlich gebunden/ liege auch sonst Gewissens-halben einer hohen Obrigkeit ob/ solches Recht wohl zugebrauchen/ und keine Ungebühr damit verüben zulassen/ sintemal es ja der schändlichsten und schädlichsten Gewinn einer sey/ da unter dem öffentlichen Nahmen und Zeichen der hohen Landes-Obrigkeit/ welcher sonst die Erhaltung alles Rechts/ Billigkeit ungleichheit gebühret/ und zugetrauet wird/ ganz und viel benachbarte Länder/ an statt aufrichtiger und allenthalben passirlicher Münz mit schändlich gemischten/ betrüglichen/ unwürdigen Sorten erfüllet/ dieselbe eine Zeitlang den armen Leuten für gut in die Hände gespielet/ und darnach/ wenn der Betrug über kurz oder lang gemercket/ und von der Reichs-Obrigkeit abgeschafft wird/ wieder zu Wasser

ser

Herr  
 ühm  
 von  
 unde  
 inffis  
 agen  
 Man  
 r/bö  
 niede  
 halten  
 mentis  
 omino  
 9. aut  
 ne ap-  
 fficacis  
 imperio  
 onticis  
 ce qua-  
 bo, in  
 quod-  
 ndis re-  
 elhafen  
 und al  
 z. Ver  
 iezo ge  
 estond  
 umzu  
 ovision  
 Mitz

ser gemacht/ und viel Leut in Schaden und  
 Armuth erbarmlich gesetzt worden/ habe daher  
 so auch (77.) kein Bedencken/ mit Herrn Ohl-  
 hafen einem im Münz- Wesen stattlich er-  
 fahrenen Mann/ zu *exclamiren* und zusagen:  
*Agite o viri Principes, aliique Status, cujusque*  
*ordinis, aut qui eorundem sublimes vices di-*  
*gnissime sustinetis, Legati splendidissimi, agite*  
*inquam & dum occasio & facultas se tam*  
*pronam præbet, omni ulteriori mora repudia-*  
*ta, hoc operis genus, quod nescire quidem an*  
*ulli residuorum aliorum negotiorum gravissi-*  
*morum necessitate, dignitate & utilitate quic-*  
*quam concedat, alacri mente aggredimini, &*  
*communi reipublicæ salutis & gloria, Angulo-*  
*rum commodo, simulque amplitudini insigni-*  
*um honoris & famæ nominis vestri, felicissi-*  
*me conficite!* Worzu dann die Göttliche  
 Allmacht das beröthigte Bedeyen gnä-  
 diglich verleihen und ertheilen  
 wolle.

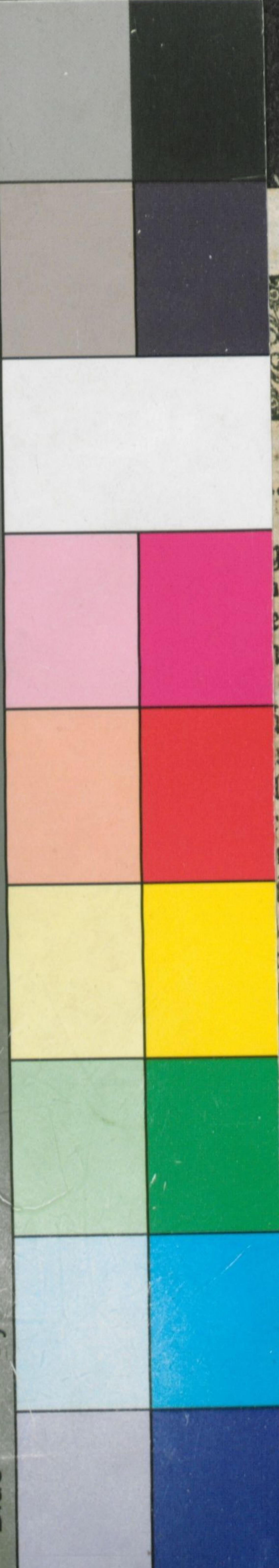


1077



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

**KODAK Color Control Patches**  
 © The Tiffen Company, 2000  
**Kodak**  
 LICENSED PRODUCT  
 Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



ger Zeit die  
 a keines we  
 elmehr und  
 einer Zeit  
 merckliches  
 ichtige meh  
 aringhaltige  
 lich / daß es  
 en nur zue  
 was gestall  
 ingewurzel  
 egnen / und  
 näsig grosse  
 e zumachen?  
 y pro nunc  
 nöglich / da  
 Reichs-Sa  
 und von ei  
 falle / würde  
 gene Berg  
 Anfang ma  
 den darau  
 zuwach

zuwa  
 ein un  
 fen / v  
 Herr  
 ringe  
 D  
 billig  
 vor s  
 dem  
 ehe si  
 Etion  
 extre  
 get d  
 diana  
 zig S  
 1600  
 Zeite  
 Conf  
 wann  
 sich f  
 gerin  
 unter  
 Unfr  
 erstär  
 als d  
 und e  
 hat j  
 malig  
 ben n